

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 21.891/81-1a/1982

II-3824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 10. Mai

19 82

Stubenring 1  
Telephon 75 00

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1775/AB

1982-05-12

zu 1801/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN  
und Genossen betreffend Pauschalierung von  
Trinkgeldern (Nr.1801/J).

Die anfragestellenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß im Zuge der Neuregelung des § 44 Abs.3 ASVG durch die 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.585/80, Härtefälle bei der Pauschalierung von Trinkgeldern für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere in Verbindung mit der möglichen Einschätzung von Betrieben gemäß § 42 Abs.3 ASVG, aufgetreten seien.

Aus diesem Grund richten die Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

1. Welche konkreten Härtefälle sind bei der Einschätzung von Betrieben zur Bestimmung der Höhe der Trinkgelder bisher bekanntgeworden?
2. Wie lauten die bisher abgeschlossenen Abkommen zur Pauschalierung der Höhe der Trinkgelder in Fremdenverkehrsbetrieben?
3. In welchen Bundesländern wurden Abkommen betreffend die Pauschalierung von Trinkgeldern bisher nicht abgeschlossen?

- 2 -

4. Welche Gründe waren maßgebend, daß es zum Abschluß solcher Abkommen nicht gekommen ist?

5. Werden Sie anlässlich der nächsten Novellierung des ASVG unter Berücksichtigung der bisher aufgetretenen Härtefälle eine Neuformulierung von § 42 Abs.3 bzw. § 44 Abs.3 ASVG vorschlagen?

6. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen:

Wie in der Begründung der Anfrage ausgeführt wird, ist im § 44 Abs.3 ASVG die Möglichkeit vorgesehen, daß die Versicherungsträger nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen Festsetzungen treffen können, wonach bei bestimmten Gruppen von Versicherten, die üblicherweise Trinkgelder erhalten, diese Trinkgelder mit Pauschalbeträgen der Bemessung der Beiträge zugrunde zu legen sind. Im § 44 Abs.3 ASVG sind auch die für die Pauschalierung maßgebenden Kriterien genauer umschrieben, und zwar hat sie unter Bedachtnahme auf Umstände, die erfahrungsgemäß auf die Höhe der Trinkgelder Einfluß haben (zum Beispiel regionale Unterschiede, Standort und Größe des Betriebes sowie Art der Tätigkeit) zu erfolgen.

Davon zu unterscheiden ist die Ermittlung der Höhe der Trinkgelder anhand von Schätzwerten, zu der die Versicherungsträger gemäß § 42 Abs.3 ASVG in der Fassung der 35. Novelle zum ASVG berechtigt sind. Die Neuregelung des § 42 Abs.3 ASVG wurde notwendig, da aufgrund der ge-

- 3 -

machten Erfahrungen in manchen Betrieben, in denen die Dienstnehmer üblicherweise Trinkgelder erhalten, insbesondere in manchen gastgewerblichen Betrieben nur äußerst mangelhafte Aufzeichnungen über die Höhe der vereinnahmten Trinkgelder vorhanden sind. Dies ist begreiflich, da der Dienstgeber diesbezügliche Aufzeichnungen nicht aufgrund eigener Wahrnehmungen machen kann, sondern auf Angaben der einzelnen Dienstnehmer angewiesen ist. Den Gebietskrankenkassen blieb so dann keine andere Möglichkeit, als durch Heranziehung von Schätzwerten zu Ergebnissen zu gelangen, die eine annähernd richtige Feststellung der Beitragsgrundlage ermöglicht. Angesichts dieser Sachlage wurde daher im Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Krankenversicherungsträger in solchen Fällen, wenn die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht ausreichen, berechtigt sind, der Höhe von Trinkgeldern Schätzwerte zugrunde zu legen.

Die vor dem 1. Jänner 1981 in Geltung gestandene Fassung des § 44 Abs.3 ASVG bezüglich der Berücksichtigung von Trinkgeldern für die Beitragsbemessung war unbestimmt. Es war daher notwendig, die gesetzliche Grundlage für die Festsetzungen der Versicherungsträger so zu gestalten, daß sie dem Vorwurf der formalgesetzlichen Delegation entzogen wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27. Juli 1980, V 53/79, welches zu der vor dem 1. Jänner 1981 in Geltung gestandenen Fassung des § 44 Abs.3 ASVG ergangen ist, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartige Pauschalierungen, wenn sie an einem Durchschnittswert orientiert sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen

- 4 -

und den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen, verfassungsrechtlich zulässig sind.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage darf ich folgendes bemerken:

Bezüglich der Fragen eins bis vier stehen dem Bundesminister für soziale Verwaltung als oberste Aufsichtsbehörde über die Träger der Sozialversicherung keine Unterlagen zur Verfügung, die als Grundlage einer Beantwortung der gestellten Fragen herangezogen werden könnten. Diese Fragen zu beantworten, ist mir daher nur mit Hilfe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. der betroffenen Sozialversicherungsträger möglich. Ohne die erforderlichen Unterlagen erscheint es aber auch nicht möglich, zum jetzigen Zeitpunkt zu den Fragen fünf und sechs Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund habe ich den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um Mitteilung im Sinne der gegenständlichen Anfragepunkte ersucht. Nach Einlangen dieses Berichtes werde ich die Beantwortung unverzüglich ergänzen.

Der Bundesminister:

